



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar	09.11.2015	2713/15 - I/625
-------------------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	23.11.2015		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.12.2015		
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2015		

Betreff:

**Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Verlustrückgleich für das Geschäftsjahr 2009**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Im Kalenderjahr 2015 erfolgt der Ausgleich der Unterdeckung im Bereich „Abfallentsorgung hoheitlich“ aus dem Geschäftsjahr 2009 durch eine Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage dieses Hoheitsbereiches. Nach Berücksichtigung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung erfolgt eine Entnahme in Höhe von 171.501,37 €.

Wetzlar, den 13.11.2015

gez. Kortlücke

Begründung:

Für den Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar sind gemäß § 11 Abs. 6 des Eigenbetriebsgesetzes die Jahresverluste, soweit sie in den Folgejahren nicht durch Gewinne getilgt werden können, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren auszugleichen. Der Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs zulässt.

Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2009 betrug -135.727,62 €. Die Unterdeckung des Bereichs „Straßenreinigung hoheitlich“ konnte noch im gleichen Jahr nach Berücksichtigung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung durch die Entnahme aus der zugehörigen Gebührenaussgleichsrücklage ausgeglichen werden. Die leichte Überdeckung der Hilfsbetriebe und der Betriebe gewerblicher Art wurde einschließlich des Verlustvortrages der Vorjahre auf neue Rechnung vorgetragen.

Eine Gebührenaussgleichsrücklage im Hoheitsbereich „Abfallentsorgung“ war seinerzeit nicht vorhanden. Somit ist der Ausgleich dieses Verlustes nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist noch vorzunehmen.